



Marktgebührensatzung der Stadt Schwäbisch Gmünd

vom 10. März 1983

Öffentlich bekanntgemacht am 17. März 1983 geändert am 6. Juli 1989, am 23. Oktober 1991, 26. August 1993 und 19.09.2001

Stand und Änderungen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) und er §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes i.d.F. vom 03.08.1978 (Ges.Bl. S. 394) und des § 71 der Gewerbeordnung hat der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Gmünd am 10. März 1983 mit Änderung am 6. Juli 1989, 23. Oktober 1991, 26. August 1993 und 19.09.2001 folgende Gebührensatzung für die Wochen- und Jahrmärkte der Stadt Schwäbisch Gmünd erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Wochen- und Jahrmärkte werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung und dem ihr als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist, wer die Märkte zum Verkauf benutzt oder benutzen lässt. Überlässt der Benutzer den Platz einem anderen, so haften beide als Gesamtschuldner.
2. Macht der Benutzer von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren; dies gilt bezüglich der Wochenmärkte auch dann, wenn aus besonderen Anlässen der Markt nicht stattfinden kann.

§ 3 Gebührenrechnung

Die Marktgebühren werden nach dem in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis zur Marktgebührensatzung erhoben.

§ 4 Gebührenerhebung

1. Die Tagesgebühren sind sofort nach der Übernahme des Platzes zu zahlen. Die ausgestellten Quittungen sind aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Sie sind nicht übertragbar.
2. Die Jahresgebühren werden am 1. Juli je zur Hälfte fällig. Bei erstmaliger Benutzung eines ständigen Platzes nach diesen Zeitpunkten sind die bis zum ersten allgemeinen Fälligkeitstermin geschuldeten Monatszwölfel der Jahresgebühren sofort fällig. Bei Zahlungsverzug verfällt der Anspruch auf den zugewiesenen Platz. Die Bezahlung ist auf Verlagen nachzuweisen.

§ 5 Schlussbestimmungen

Die Gebührensatzung tritt am 1. April 1983 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 1. Oktober 1980 außer Kraft.

Das Gebührenverzeichnis vom 6. Juli 1989 tritt am 1. Oktober 1989 in Kraft, gleichzeitig wird das bisherige, am 10. März 1983 beschlossene Gebührenverzeichnis aufgehoben.

Das Gebührenverzeichnis vom 23. Oktober 1991 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Das Gebührenverzeichnis vom 26. August 1993 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Das Gebührenverzeichnis vom 19.09.2001 tritt am 01.01.2002 in Kraft.



Gebührenverzeichnis für die Wochen- und Jahrmärkte sowie den Weihnachtsmarkt

gültig ab 01. Januar 2002

I. Wochenmarkt Münsterplatz

		Betrag in €
1.	Ständige Plätze lfd. Meter/Jahr	92,00
2.	Gelegentliche Plätze lfd. Meter/Tag	3,00
3.	Verkauf ohne Stand aus Körben, Kisten und Säcken 2 v.H. des Warenwerts mind. pro qm/Tag	2,50

II. Wochenmärkte/Ortschaften und Stadtteil Rehnenhof/Wetzgau

(donnerstags und freitags)

		Betrag in €
1.	Ständige Plätze lfd. Meter/Jahr	36,00
2.	Gelegentliche Plätze lfd. Meter/Tag	2,50
3.	Verkauf ohne Stand aus Körben, Kisten und Säcken 2 v.H. des Warenwerts mind. pro qm/Tag	2,50

III. Jahr- und Spezialmärkte

A. Mai- und Kirchweihmarkt

		Betrag in €
1.	allgemeine Waren lfd.m/Tag	6,00
2.	für Süßwaren lfd.m/Tag	8,00
3.	für Imbisswaren lfd.m/Tag	11,00

B. Weihnachtsmarkt (jeweils für 1 lfd.m beanspruchte Länge des Verkaufsstandes oder Markthäuschens)

		Betrag in €
1.	allgemeine Waren lfd.m/Tag	4,00
2.	Süßwaren lfd.m/Tag	8,00
3.	Imbisswaren lfd.m/Tag	10,00

Die unter Abschnitt I - III aufgeführten Beträge für 1 lfd.Meter Frontlänge gelten für Stände bis zu einer Tiefe von max. 3,00 m. Wird dieses Maß überschritten, ist für jeden weiteren angefangenen Meter ein Zuschlag von 20 v.H. zu bezahlen.